

# Amtsblatt der Stadt Wesseling

44. Jahrgang	Ausgegeben in Wesseling am 13. März 2013	Nummer 03
--------------	--	-----------

## **Rat am 19. März 2013, 18:00 Uhr**

Am Dienstag, dem 19. März 2013, 18:00 Uhr, findet im Ratssaal des Neuen Rathauses, 1. Obergeschoss, die 29. Sitzung des Rates der Stadt Wesseling mit folgender Tagesordnung statt:

### **I. ÖFFENTLICHE SITZUNG**

1. Bestellung eines Schriftführers
2. Beschlussfassung über die Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde
4. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung
5. Beschlusskontrolle
6. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
7. Situation Fröbelschule
8. Naturkindergarten Wesseling  
Vergabe der Trägerschaft an den Jugendring Wesseling e.V.
9. Bericht Sponsoringmaßnahmen 2012
10. Antrag SPD-Fraktion: Benennung eines Platzes nach Otto Wels
11. Antrag des Seniorenbeirats: Wahl von Mitgliedern des Seniorenbeirats für die Funktion als stellvertretende Mitglieder in Fachausschüssen
12. Mitteilungen und Anfragen

### **II. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG**

1. Mitteilungen und Anfragen
2. Presseveröffentlichungen

Wesseling, den 4. März 2013

Der Bürgermeister  
gez. Hans-Peter Haupt

---

**Ersatzbestimmung einer Stadtverordneten**

Der Stadtverordnete Herr Olaf Krah scheidet mit Ablauf des 31. März 2013 durch Verzicht auf sein Mandat aus dem Rat der Stadt Wesseling aus.

Gemäß § 45 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung habe ich zur Nachfolgerin entsprechend der Reihenfolge der Reserveliste der CDU Frau Monika Engels-Welter, wohnhaft Am Markt 17 in 50389 Wesseling, erklärt.

Einsprüche hiergegen können gemäß § 39 des Kommunalwahlgesetzes NRW binnen eines Monats, vom Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Wesseling an gerechnet, bei mir im Rathaus, 6. Obergeschoss, Zimmer 603, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift erhoben werden.

Wesseling, den 6. März 2013

Der Bürgermeister als Wahlleiter  
gez. Hans-Peter Haupt

---

### **Bekanntmachung über den Beschluss eines Bebauungsplanes als Satzung**

#### **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1/117 „Postareal“, Wesseling**

Der Rat der Stadt Wesseling hat in seiner Sitzung am 29.01.2013 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1/117 „Postareal“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung Nordrhein- Westfalen (GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung) als Satzung beschlossen.

Der vorgenannte Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 1/117 „Postareal“ in Kraft.

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Wesseling und wird begrenzt durch die Poststraße im Osten sowie durch die Gebäude Bahnhofstraße 23, 27 und 29 im Norden, Westen und Süden (siehe Kartendarstellung).

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 1/117 „Postareal“ mit der Begründung kann von jedermann bei der Stadt Wesseling, Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Bereich Stadtplanung (Zimmer 314- 316) während folgender Zeiten eingesehen werden:

Montag, Mittwoch und Donnerstag 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Dienstag 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
Freitag 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Hinweise:

1. Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein- Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

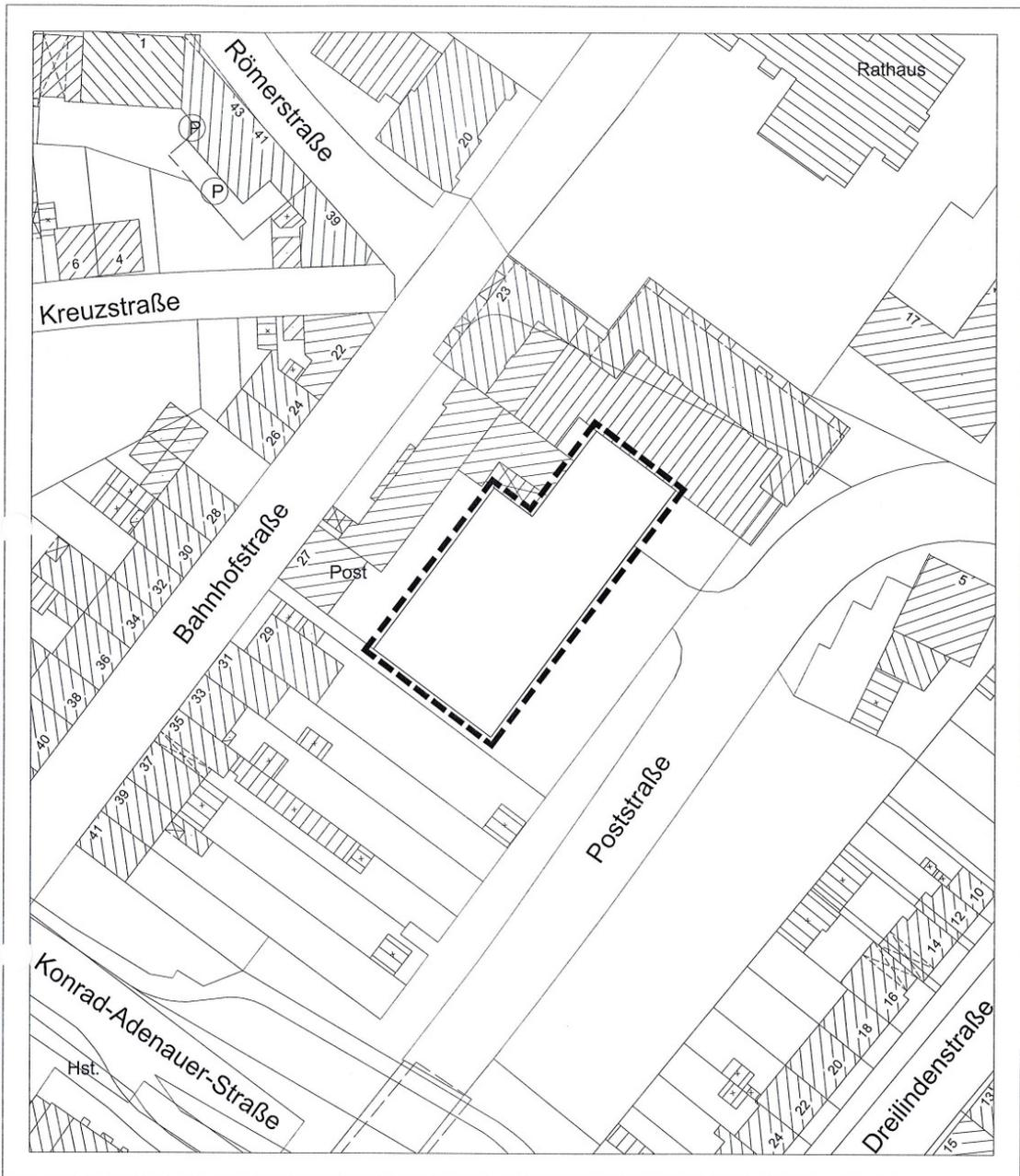
c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

3. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlöschen etwaige durch die Aufstellung des Bebauungsplanes begründete Entschädigungsansprüche, wenn nicht die Fälligkeit dieser Ansprüche innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, herbeigeführt wird. Die Fälligkeit von Entschädigungsansprüchen kann gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB dadurch herbeigeführt werden, dass der Entschädigungsberechtigte die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde beantragt.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 1/117 „Postareal“ mit der Begründung ist im Internet über [www.wesseling.de](http://www.wesseling.de), Button Stadtplanung, abrufbar.

Wesseling, den 07.03.2013  
Der Bürgermeister

Gez. Hans-Peter Haupt



**Stadt Wesseling**  
 Der Bürgermeister  
 Stadtplanung



**Vorhabenbezogener  
 Bebauungsplan Nr. 1/117**

Postareal

Geltungsbereich 